

# **Satzung über die Form der Öffentlichen Bekanntmachung Stadt Langenau Alb-Donau-Kreis**

## **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Langenau in seiner Sitzung am 20.06.2022 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Langenau erfolgen grundsätzlich durch Bereitstellung im Internet unter [www.langenau.de](http://www.langenau.de), soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen (ordentliche Form der Bekanntmachung). Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung im Internet. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachung können bei der Geschäftsstelle der Stadt Langenau, Marktplatz 1, 89129 Langenau von jedermann während der Öffnungszeiten kostenfrei eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung werden Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachung zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt zu Bauleitplänen im Amtsblatt der Stadt Langenau (Heimat Rundschau). Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts der Stadt Langenau.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 16.02.1967 außer Kraft.

Ausgefertigt: Langenau, 20.06.2022

Daniel Salemi

Bürgermeister

#### **Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung:**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zu

Stande gekommen sein, so gilt sie dennoch ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Diese Rechtswirkung tritt dann nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Langenau innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Langenau, 20.06.2022 Daniel Salemi, Bürgermeister

Veröffentlicht am: 23.06.2022